

Besondere Bedingung Nr. 6568 Einschluss Ersaufen, Verschlammten, Vermuren

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den in der Polizza bezeichneten versicherten Sachen infolge eines durch Punkt 1 bzw. 2 im Teil H der Allgemeinen Bedingungen (ASBB) angeführtes Ereignis hervorgerufenen Bruchs von versicherten Wasserbetriebseinrichtungen einschließlich Druckrohrleitungen (wie durch Ersaufen, Verschlammten, Vermuren).